

# Drohnen

**Auch in der Schweiz gewinnen Drohnen immer mehr an Beliebtheit. Drohnen sind meist kleinere Fluggeräte, welche durch eine Fernsteuerung gesteuert werden. Doch was muss beim Steigen lassen von Drohnen beachtet werden und braucht es allenfalls sogar eine Bewilligung? Diese Fragen möchten wir in den nächsten Punkten klären.**

- Drohnen unter 30 Kilogramm dürfen ohne Bewilligung betrieben werden.
- Der Pilot muss zur Drohne jederzeit Augenkontakt haben. Wird der Augenkontakt durch Hilfsmittel wie Feldstecher oder Videobrillen sichergestellt, braucht der Pilot eine Bewilligung.
- Ein automatisierter Flug ist nur zulässig, wenn der Pilot jederzeit in die Steuerung eingreifen kann.
- Innerhalb von Jagdbanngebieten oder Schutzgebieten für Wasser- und Zugvögel ist das Fliegen von Drohnen verboten.
- Luftaufnahmen sind zulässig sofern die Vorschriften zum Schutz militärischer Anlagen sowie der Schutz der Privatsphäre und das Datenschutzgesetz beachtet werden.
- Wer eine Drohne mit mehr als 500 Gramm Gewicht betreibt, muss eine Haftpflichtdeckung im Umfang von mindestens einer Million Franken gewährleisten.
- In der Nähe von Flugplätzen bestehen Einschränkungen für Flüge von Drohnen.



Neben all den Regeln und Gesetzen braucht es einen gesunden Menschenverstand. Bevor eine Drohne gestartet wird, ist es oft sinnvoll zu überlegen, wo man sich befindet. Manchmal ist man so euphorisch, startet die Drohne und merkt dann erst, dass zum Beispiel eine Stromleitung ganz in der Nähe ist. Es sollte zudem selbstverständlich sein, dass Tiere nicht angefliegen werden sollten und genug Abstand zu Vögeln und anderen Tieren eingehalten wird.

Eine allfällig notwendige Bewilligung kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) beantragt werden.

Weitere Informationen zu Drohnen finden Sie unter: [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch) oder unter [www.drohnenverband.ch](http://www.drohnenverband.ch).

Gemeindeschreiberei Lützelflüh